

AUSWÄRTIGES AMT

Berlin, den 07. April 2019

Gz: 508-516.80/3 ARM

**Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der  
Republik Armenien  
(Stand: Februar 2019)**

**Grundsätzliche Anmerkungen:**

**1. Auftrag:** Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94, 115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: „Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt..., fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, da diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bilden.“ Das Auswärtige Amt erstellt daher Lageberichte ausschließlich in eigener Verantwortung.

**2. Funktion:** Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder bei ihrer Entscheidung über die Abschiebung ausreisepflichtiger Personen dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. **Wertungen und rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage haben die zuständigen Behörden und Gerichte selbst vorzunehmen.

**3. Ergänzende Auskünfte:** Über Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten wird das Auswärtige Amt beantworten, soweit die Anfragen einen **konkreten tatsächlichen Sachverhalt** zum Gegenstand haben. Die Beantwortung von Fragen, die bereits in der Fragestellung eine rechtliche Wertung enthalten (z. B. „Besteht für den Kläger das Risiko einer politischen Verfolgung?“), fällt in die Zuständigkeit der Gerichte bzw. Innenbehörden, nicht aber des Auswärtigen Amts.

**4. Quellen:** Die Auslandsvertretungen sind angewiesen, sämtliche, vor Ort zur Verfügung stehenden Erkenntnisse auszuwerten. Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen.



Darüber hinaus tauscht das Auswärtige Amt regelmäßig mit Vertretern von Nichtregierungsorganisationen (NROs) und dem UNHCR Informationen über die Lage in einzelnen Herkunftsländern aus. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten die NROs und der UNHCR die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

**5. Aktualität:** Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum der Erstellung. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach. Bei

einer gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage erstellt das Auswärtige Amt einen ad hoc-Bericht. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Empfängerinnen und Empfänger darauf hingewiesen, dass der betreffende Lagebericht nicht mehr der aktuellen Lage entspricht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus jederzeit für - auch telefonische - Auskünfte zur Verfügung.

**6. Einstufung:** Lageberichte sind als "Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft. Nur dieses restriktive Weitergabeverfahren stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbevollmächtigt in einem anhängigen Verfahren sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (§ 19 der anwaltlichen Berufsordnung) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die Einsichtnahme in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist.

**7. Besondere Hinweise zum Lagebericht Armenien:** Der Bericht beruht vorrangig auf Erkenntnissen, die die deutsche Auslandsvertretung in Armenien im Rahmen ihrer Kontakte und Recherchen sowohl in Eriwan als auch während zahlreicher Dienstreisen in alle Landesteile gewonnen hat. Insbesondere steht die Botschaft Eriwan in Kontakt mit Vertretern von UNHCR, UNICEF, Europarat und NROs sowie mit der EU-Delegation.

Daneben wurden u. a. folgende Dokumente ausgewertet:

- Armenische und internationale Presse
  - U.S. Department of State: Country Report on Human Rights Practices for 2017 - Armenia 2017 Human Rights Report
  - Amnesty International: Report 2017/2018 Armenia
  - Human Rights Watch: World Report 2018 - Armenia
  - Global Gender Gap Report 2018“ des „World Economic Forum“
  - Freedom House: Armenia Country Report, Freedom in the World 2018
  - Transparency International: Corruption Perceptions Index 2018
- [REDACTED]
- Council of Europe: Report by Commissioner for Human Rights, Dunja Mijatovic: following her visit to Armenia from 16 to 20 September 2018

- *Council of Europe/European Union: Strengthening the Health Care and Human Rights Protection in Prisons in Armenia*  
(<https://www.coe.int/en/web/yerevan/completed-projects>)

**8. Karte: Landkarte** (Quelle: Vereinte Nationen, Dept. of Peacekeeping Operations:  
(<http://www.un.org/Depts/Cartographic/map/profile/armenia.pdf>).

*Das Auswärtige Amt übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts der Karte.*

*Es ist beabsichtigt, den Bericht jährlich zu aktualisieren.*

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	5
<b>I. Allgemeine politische Lage</b>	6
<b>II. Asylrelevante Tatsachen</b>	8
1. Staatliche Repressionen	8
1.1. Politische Opposition	8
1.2. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit	8
1.3. Minderheiten	9
1.4. Religionsfreiheit	10
1.5. Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis	11
1.6. Militärdienst	11
1.7. Handlungen gegen Kinder	13
1.8. Geschlechtsspezifische Verfolgung	13
1.9. Exilpolitische Aktivitäten	14
2. Repressionen Dritter	15
3. Ausweichmöglichkeiten	15
4. Bürgerkriegsgebiete	15
<b>III. Menschenrechtslage</b>	15
1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung	15
2. Folter	16
3. Todesstrafe	16
4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen	16
5. Lage ausländischer Flüchtlinge	17
<b>IV. Rückkehrfragen</b>	18
1. Situation für Rückkehrer	18
1.1. Grundversorgung	18
1.2. Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland	19
1.3. Medizinische Versorgung	19
2. Behandlung von Rückkehrern	20
3. Einreisekontrollen	21
4. Abschiebewege	21
<b>V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge</b>	21
1. Echtheit der Dokumente	21
1.1. Echte Dokumente unwahren Inhalts	21
1.2. Zugang zu gefälschten Dokumenten	22
2. Zustellungen	22
3. Feststellung der Staatsangehörigkeit	22
4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege	22
4.1. Ausreisekontrollen	22
4.2. Ausreisewege	22
<b>VI. Exkurs: Bergkarabach</b>	23

### Zusammenfassung

- Die im Dezember 2015 durch Referendum gebilligten weitreichenden **Verfassungsänderungen** sehen zum einen die Ausweitung des Grundrechtekatalogs, zum anderen den Übergang von einem semi-präsidenten System zu einem parlamentarischen System bei gleichzeitiger Stärkung der Rechte der Opposition vor. Dieser Übergang wurde im März/April 2018 mit den Wahlen eines neuen Staatspräsidenten (Armen Sarkissian) bzw. eines neuen Premierministers (Serzh Sargsyan, zuvor von 2008 - 2018 Staatspräsident) durch das Parlament abgeschlossen. Vor allem wurde die Rolle des Parlaments gestärkt.
- **Völlig neue Rahmenbedingungen haben sich durch die friedlich verlaufende sog. „Samtene Revolutionen“ im April/Mai 2018 ergeben.** Aufgrund von Massenprotesten gegen die Wahl von Serzh Sargsyan zum Premierminister trat Sargsyan am 23. April 2018 von seinem Amt zurück, und es wurde der Anführer der Proteste, der Abgeordnete Nikol Pashinyan, am 8. Mai 2018 zum neuen Premierminister gewählt. Bei den vorgezogenen Parlamentswahlen am 9. Dezember 2018 errang das Wahlbündnis „Mein Schritt“ von Pashinyan mit über 70 % der Wählerstimmen einen überwältigenden Sieg.
- Seit Pashinyans Machtübernahme hat sich das innenpolitische Klima deutlich verbessert. Die in weiten Teilen der Bevölkerung vorherrschende Hoffnungs- und Perspektivlosigkeit ist einem spürbaren Optimismus gewichen. Die Absicht vieler Armenier, das Land zu verlassen, ist gesunken. Vor allem im Kampf gegen Korruption und Wirtschaftskriminalität, beim Aufbrechen der alten verkrusteten Strukturen und bei der Förderung einer unabhängigen Justiz hat Pashinyan bereits sichtbare Erfolge erzielt.
- **Die Regierung Pashinyan geht bestehende Menschenrechts-Defizite weitaus engagierter als die Vorgängerregierungen an.** Die Menschenrechtslage hat sich weiter verbessert, bleibt aber in einigen Teilbereichen noch nicht befriedigend. Dies betrifft die Gesetzgebung und insbesondere Implementierung bestehender Gesetze.
- Positiv zu vermerken ist, dass **keine staatliche Beschränkung der Aktivitäten von Vertretern der Zivilgesellschaft oder eine Einschränkung der Meinungsfreiheit** zu beobachten ist. Beeindruckend ist, wie zurückhaltend sich die Sicherheitskräfte anlässlich der Demonstrationen im April/Mai 2018 verhalten haben. Aber auch die Demonstranten waren bedacht, keinerlei Anlass zum Eingreifen der Sicherheitskräfte zu bieten.
- Die verfassungsmäßig garantierte Versammlungsfreiheit wird unter der Regierung Pashinyan nicht mehr durch Anwendung des Gesetzes über administrative Haft und des Versammlungsgesetzes eingeschränkt.
- In der armenischen Verfassung ist das **Verbot von Folter** sowie von unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung festgeschrieben. Es sollen aber weiterhin vereinzelt körperliche Misshandlungen in Polizeigewahrsam vorkommen. Das armenische Strafgesetzbuch wurde mittlerweile um eine Definition und die Kriminalisierung von Folter ergänzt (in Übereinstimmung mit der VN Konvention gegen Folter). Die Situation in den Strafanstalten des Landes entspricht nur in Teilen den internationalen Mindeststandards der Häftlingsbetreuung.
- Die Verfassung gewährt **Religionsfreiheit**. Diese unterliegt in der Praxis jedoch gewissen Einschränkungen. Die privilegierte Stellung der armenisch-apostolischen Kirche führt in der Praxis zuweilen zu einer Zurücksetzung anderer Religionsgemeinschaften.

## I. Allgemeine politische Lage

### 1. Überblick

Seit Wiedererlangung der Eigenstaatlichkeit am 21. September 1991 findet in Armenien ein umfangreicher Reformprozess auf politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Ebene hin zu einem demokratisch und marktwirtschaftlich strukturierten Staat statt.

Aufgrund des Einsatzes eines elektronischen Wählerauthentifizierungssystems hatte es wesentlich weniger Unregelmäßigkeiten bei dem formalen Ablauf der Parlamentswahlen am 2. April 2017 als bisher gegeben (so auch bei den Kommunalwahlen am 5. November 2017). Problematisch ist aber, dass es zahlreiche Berichte der internationalen und lokalen Wahlbeobachter über Stimmenkauf, Druckausübung und missbräuchliche Nutzung von administrativen Ressourcen gegeben hat. Erst die vorgezogenen **Parlamentswahlen am 9. Dezember 2018** konnten nach übereinstimmender Meinung aller Wahlbeobachter als **freie und faire Wahlen** bezeichnet werden.

Die im Dezember 2015 per Referendum gebilligte **Verfassungsreform** zielt auf den **Umbau von einer semi-präsidentialen in eine parlamentarische Demokratie** ab. Die Änderungen betreffen u. a. eine Ausweitung des Grundrechtekatalogs sowie die weitere Stärkung des Parlaments (auch der Opposition). Das Amt des Staatspräsidenten wurde im Wesentlichen auf repräsentative Aufgaben reduziert, gleichzeitig die Rolle des Premierministers und des Parlaments gestärkt.

Die **Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter** (Art. 162 und 164 der Verfassung) wurde bisher durch Nepotismus, finanzielle Abhängigkeiten und weit verbreitete Korruption konterkariert, auch wenn durch Gesetzesänderungen im Rahmen der „Judicial Reforms Strategy 2012-2016“ gewisse Fortschritte, insbesondere bei der richterlichen Unabhängigkeit, zu verzeichnen waren. Die Verfassung von 2015 hat die bisher weitreichenden Kompetenzen des Staatspräsidenten bei der Ernennung von Richtern reduziert. Es gibt Anzeichen, dass allein der Regierungswechsel im Mai 2019 zu weniger Korruption in der Justiz geführt hat.

Verfahrensgrundrechte wie rechtliches Gehör, faires Gerichtsverfahren und Rechtshilfe werden laut Verfassung gewährt (Artikel 61, 63 und 64 der Verfassung). In Bezug auf den Zugang zur Justiz gab es in den letzten Jahren bereits Fortschritte, dass die Zahl der Pflichtverteidiger erhöht wurde und einer breiteren Bevölkerung als bisher kostenlose Rechtshilfe zuteil wird. Das Prinzip der „Telefonjustiz“ - Machthaber nehmen Einfluss auf laufende Verfahren – soll in politisch heiklen Fällen verbreitet gewesen sein. Die derzeitige Regierung unter Premierminister Pashinyan hat sich klar von solchen Praktiken distanziert.

Das **zivil- und strafrechtliche Gerichtssystem** besteht aus drei Instanzen; daneben existieren eine Verwaltungsgerichtsbarkeit und das Verfassungsgericht.

Der Kreis der Antragsberechtigten vor dem Verfassungsgericht wurde bereits im Rahmen der 2005 durchgeführten Verfassungsänderungen dahingehend erweitert, dass dort jeder Bürger in Fällen, die höchstinstanzlich entschieden wurden, antragsberechtigt ist.

Der vom Parlament gewählte und als unabhängige Institution in der Verfassung verankerte **Menschenrechtsverteidiger** (in der Öffentlichkeit auch „Ombudsperson für Menschenrechte“ genannt) muss einen schwierigen Spagat zwischen Exekutive und den

Rechtsschutz suchenden Bürgern vollziehen. Die Kompetenzen der Ombudsperson wurden im Jahr 2016 durch ein eigenes Gesetz erweitert.

Zu den gravierenden Demokratiedefiziten kam bisher die grassierende **Korruption**, vor allem im staatlichen Gesundheitswesen, der öffentlichen Verwaltung und der Gerichtsbarkeit. Diese wird – neben dem Oligarchentum – als größtes Hindernis für die Modernisierung, die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und den Aufbau einer Zivilgesellschaft Armeniens gesehen. Nach dem Korruptionswahrnehmungsindex 2018 von Transparency International verharnte Armenien an 105. Stelle von 180 Ländern (2017 bei gleicher Punktzahl an 113. Stelle); es ist damit zu rechnen, dass Armenien beim Korruptionswahrnehmungsindex 2019 einen Sprung nach vorne machen wird.

2014 wurden eine **Ethik-Kommission** für hochrangige Regierungsmitglieder und Beamte sowie eine Kommission zur Bekämpfung der Korruption unter Vorsitz des Premierministers eingerichtet. Der unter Leitung des früheren Premierministers Karapetyan stehende und im Februar 2015 eingerichtete Anti-Korruptionsrat hatte sich als wenig wirkungsvoll herausgestellt, zumal er nur Empfehlungen geben konnte.

## **2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen**

Armenien verfügt über eine **aktive, facettenreiche und unabhängige Zivilgesellschaft**, die sich nachhaltig für Reformen im MR-Bereich einsetzt und die Umsetzung bestehender und neu erlassener Gesetze wie auch die Verbesserung von Gesetzesentwürfen einfordert. Von den zahlreichen aktiven MR-Organisationen seien beispielhaft u. a. das Helsinki Citizens Assembly Vanzdor Office, Helsinki Committee of Armenia, PINK Armenia, Open Society Institute und Transparency International genannt. Es gibt keine Berichte über Ablehnungen der Registrierung einer Menschenrechts- oder einer politischen Organisation. Die Menschenrechtsorganisationen haben Zugang zu Medien, Behörden und Vertretern internationaler Organisationen.

Die Arbeit der NROs, die sich mit Themen wie Medien, Versammlungs- und Meinungsfreiheit oder Korruption beschäftigen, wurde seitens der Regierung unter Serzh Sargsyan (bis April 2018) nicht unterstützt, in der Regel aber auch nicht behindert. Die Regierung Pashinyan versucht nun die NROs in die Entscheidungsprozesse miteinzubeziehen; die Tätigkeit von Menschenrechtsorganisationen ist nach der „Samtenen Revolution“ wirksamer geworden. Angehörige von NROs wurden bei den Wahlen im Dezember 2018 erstmals in größerer Zahl zu Abgeordneten gewählt.

## **3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs**

Die **Polizei** und der **Nationale Sicherheitsdienst (NSD)** sind direkt der Regierung unterstellt. Ein Innenministerium gibt es nicht. Die Aufgaben beider Organe sind voneinander abgegrenzt: So ist für die Wahrung der nationalen Sicherheit sowie für Nachrichtendienst und Grenzschutz der Nationale Sicherheitsdienst zuständig, dessen Beamte auch Verhaftungen durchführen dürfen. Hin und wieder treten aber Kompetenzstreitigkeiten auf, z. B. wenn ein vom NSD verhafteter Verdächtiger ebenfalls von der Polizei gesucht wird.

## II. Asylrelevante Tatsachen

### 1. Staatliche Repressionen

Dem Auswärtigen Amt sind **keine systematischen Misshandlungen, Verhaftungen oder willkürlichen Handlungen** der Staatsorgane gegenüber Personen oder bestimmten Personengruppen wegen ihrer Rasse, Religion oder Nationalität bekannt.

Es gibt keine systematischen Folterungen. Gleichwohl ist bekannt, dass festgenommene Personen in Polizeistationen mitunter geschlagen wurden. Darüber, ob diese Einzelfälle nach der sog. „Samtenen Revolution“ vom April/Mai 2018 noch vorkommen, gibt es keine belastbaren Informationen.

#### 1.1. Politische Opposition

Die politische Landschaft wurde bis Mai 2018 von der „Republikanischen Partei Armeniens“ dominiert, die damals 55 der insgesamt 105 Parlamentssitze stellte.

Mit der vorgezogenen Parlamentswahl am 9. Dezember 2018 ist die „Republikanische Partei“ nicht mehr im Parlament vertreten. Mit einem Wahlergebnis von über 70 % der Stimmen stellt das Wahlbündnis „Mein Schritt“ von Premierminister Pashinyan 88 der 132 Parlamentssitze. Einzige Oppositionsparteien im Parlament sind „Blühendes Armenien/Prosperous Armenia“ (26 Sitze) und „Helles Armenien/Bright Armenia“ (18 Sitze).

Sowohl die Oppositionsparteien als auch die außerparlamentarische Opposition können sich **frei äußern**. Behinderungen und Ungleichbehandlungen der Oppositionsparteien durch die Behörden, z. B. bei Demonstrationen oder Wahlen, kommen nicht mehr vor.

#### 1.2. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Die Verfassung (Art. 44) garantiert das Recht auf Organisation von und Teilnahme an „friedlichen und nicht bewaffneten“ **Versammlungen**. Das Versammlungsgesetz entspricht EU- und anderen internationalen Standards. Die Versammlungsfreiheit wird durch die Polizei respektiert.

Größere Demonstrationen fanden im Jahr 2015 gegen die Erhöhung der Stromtarife, im Dezember 2015 gegen das Referendum zur Verfassungsreform sowie im Juli 2016 in Zusammenhang mit der gewalttätigen Besetzung einer Polizeistation durch ehemalige Bergkarabach-Veteranen („Sasna Tsrer“) in Eriwan statt. Diese Demonstrationen verliefen dabei im Wesentlichen auf beiden Seiten friedlich. Bei der Demonstration am 29. Juli 2016 sind die Sicherheitskräfte – so auch der Vorwurf der Ombudsperson - allerdings zum Teil unangemessen hart gegen Demonstranten vorgegangen.

Mehrere hundert Teilnehmer der „Sasna Tsrer“-Demonstration am 29. Juli 2016 wurden vorübergehend verhaftet, größtenteils nach kurzer Zeit aber wieder freigelassen. Gegen ca. 30 Demonstranten wurden Strafverfahren eingeleitet. Etwa 20 Personen wurden u. a. wegen Gewalt gegen die Polizei zu mehrjährigen Freiheitsstrafen u. a. wegen Anstiftung zu Massenunruhen verurteilt, davon etwa die Hälfte auf Bewährung. Der prominenteste Fall ist das derzeit noch laufende Gerichtsverfahren gegen den Aktivist und ehemaligen Präsidentschaftskandidaten Andrias Ghukasyan, der aber nach dem Regierungswechsel auf Kautions freigelassen wurde und auf eine Amnestie verzichtet hatte. Für fast alle der Verurteilten wurde mittlerweile eine Amnestie erlassen.

Die Massendemonstrationen im April/Mai 2018 (sog. „Samtene Revolution“) verliefen friedlich. Beide Seiten – Demonstranten wie Sicherheitskräfte – zeigten große Zurückhaltung und Verantwortungsbewusstsein, damit die Lage nicht eskaliere. Nur in wenigen Fällen wurde der Polizei von den Demonstranten vorgeworfen, in unangemessener Weise gegen sie vorgegangen zu sein.

Auch die **Vereinigungsfreiheit** hat Verfassungsrang (Art. 45). Die Gesetzgebung entspricht im Wesentlichen internationalen Standards, weist aber in der Umsetzung Defizite auf. Das Recht auf Streik gilt nicht uneingeschränkt. Bestimmten Berufsgruppen (z. B. Polizei) ist das Recht verwehrt, Gewerkschaften beizutreten. Der große informelle Arbeitsmarkt behindert de facto die Wahrnehmung wirtschaftlicher und sozialer Grundrechte. Zudem machen wegen der ungünstigen Wirtschaftslage und der somit unsicheren Arbeitsplätze nur wenige Arbeitnehmer von ihrem Recht, sich gewerkschaftlich zu organisieren, Gebrauch.

Art. 47 der Verfassung schützt die **Freiheit der Meinung, Information, Medien und anderer Informationsmittel**.

Die körperliche Unversehrtheit der Journalisten und die freie Ausübung ihres Berufes waren nicht immer gewährleistet, auch gab es immer wieder Berichte von Presse, NROs und der Ombudsperson über staatliche Schikanen gegen Journalisten. Dabei handelt es sich z. B. um tätliche Angriffe gegenüber Journalisten bzw. deren Arbeitsbehinderung vor Ort. Nach der „Samtenen Revolution“ sind allerdings keine gewalttätigen Zwischenfälle gegen Journalisten registriert worden.

Journalisten sind, außer in Fällen schwerer Straftaten, nicht verpflichtet, vertrauliche Quellen offen zu legen.

Das **Fernsehen** ist nach wie vor das am weitesten verbreitete Informationsmedium. Zahlreiche TV-Medien werden von alten Einflussgruppen kontrolliert und versuchen gezielt die öffentliche Meinung zu manipulieren bzw. Stimmung gegen die neue Regierung zu machen. Die Vergabe der (befristeten) Sendelizenzen ist weiterhin problematisch.

Im Juni 2010 wurde ein neues Mediengesetz verabschiedet, das von der OSZE als fortschrittlich, aber dennoch stark verbesserungswürdig beurteilt wurde und zur Diversifizierung von Rundfunk- und Fernsehangeboten führen soll. Die Ausstrahlung analoger Fernsehsendungen ist seit dem 1. Januar 2016 untersagt; gleichzeitig wurde die Zahl der regionalen Fernsehsender begrenzt.

Die **Printmedien** genießen große Unabhängigkeit, haben jedoch – ins-besondere außerhalb der Hauptstadt – ein wesentlich kleineres Publikum als die elektronischen Medien.

**Internetseiten**, sind frei zugänglich. Die Verbreitung von Internetzugängen verzeichnet ein kontinuierliches Wachstum. Aufgrund der kontrollierten Informationsverbreitung durch das Fernsehen entwickeln sich die sozialen Medien zur bevorzugten alternativen Informationsquelle v. a. für die jüngere, gut ausgebildete Bevölkerung. Auch die „Samtene Revolution“ wäre ohne die sozialen Medien nicht möglich gewesen.

Die internationalen Medienrepräsentanten arbeiten frei. Die erhältlichen ausländischen Zeitungen und Zeitschriften werden nicht zensiert.

### 1.3. Minderheiten

Es gibt keine rassistisch diskriminierende Gesetzgebung.

Die Bevölkerung setzt sich aus ca. 96 % armenischen Volkszugehörigen und ca. 4 % Angehörigen von **Minderheiten** zusammen. Die Volkszugehörigkeit wird in armenischen Reisepässen nur eingetragen, wenn der Passinhaber dies beantragt.

Als den vier größten Minderheitengruppen stehen Jesiden, Russen, Kurden und Assyrer nach der neuen Verfassung bzw. dem Wahlgesetz jeweils ein Parlamentssitz zu.

Die Verfassung garantiert nationalen Minderheiten das Recht, ihre kulturellen Traditionen und ihre Sprache zu bewahren, in der sie u. a. studieren und veröffentlichen dürfen. Zugleich verpflichtet ein Gesetz alle Kinder zu einer Schulausbildung in armenischer Sprache. An einigen armenischen Schulen in Gegenden mit **jesidischer** Bevölkerung (derzeit in 23 Dörfern) wird auch Unterricht in Jesidisch erteilt. Die hierfür seit 2005 vorhandenen Lehrbücher beziehen sich auf die jesidische Sprache und Literatur, stehen allerdings nur für die Jahrgangsstufen 1 - 6, also Kinder im Alter von 6 - 12 Jahren, zur Verfügung.

Angehörige der jesidischen Minderheit berichteten in der Vergangenheit immer wieder über Diskriminierungen. Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amts sind aber weder Jesiden noch andere Minderheiten Ziel systematischer und zielgerichteter staatlicher Repressionen.

Nach gewaltsamen Ausschreitungen gegen Armenier in Aserbaidschan im zeitlichen Zusammenhang mit dem Bergkarabach-Konflikt und dem Zerfall der Sowjetunion flüchtete bis Ende 1988 der überwiegende Teil der in Armenien lebenden **Aserbaidschaner** (damals die größte Minderheitengruppe). Heute leben nur wenige aserbaidische Volkszugehörige in Armenien, meist Ehepartner von Armeniern oder Abkömmlinge gemischter Ehen. Diese besitzen die armenische Staatsangehörigkeit, die Mehrzahl hat auch armenische Familiennamen angenommen. Glaubhafte Berichte über staatliche Repressionen liegen nicht vor.

#### **1.4. Religionsfreiheit**

Die Religionsfreiheit ist verfassungsrechtlich garantiert (Art. 41) und darf nur durch Gesetz und nur soweit eingeschränkt werden, wie dies für den Schutz der staatlichen und öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral notwendig ist.

Nach Art. 17 der Verfassung wird zudem die Freiheit der Tätigkeit von religiösen Organisationen garantiert. Es gibt keine verlässlichen Angaben zum Anteil religiöser Minderheiten an der Gesamtbevölkerung; Schätzungen zufolge machen sie weniger als 5 % aus.

Auch in den 2015 beschlossenen Verfassungsänderungen genießt die **Armenisch-Apostolische Kirche** nach wie vor Privilegien, die anderen Religionsgemeinschaften nicht zuerkannt werden (Zulässigkeit der Eröffnung von Schulen, Herausgabe kirchengeschichtlicher Lehrbücher, Steuervorteile u. a. bei Importen, Wehrdienstbefreiung von Geistlichen, Kirchenbau). Bei der Diskussion über ein überfälliges und erst Ende 2017 verabschiedetes Gesetz gegen häusliche Gewalt spielte die Kirche eine konstruktive Rolle. Zunehmend nimmt die Kirche ihre soziale Verantwortung wahr (etwa durch Aufbau von Jugendzentren).

**Religionsgemeinschaften** sind nicht verpflichtet, sich registrieren zu lassen. Religiöse Organisationen mit mindestens 200 Anhängern können sich jedoch amtlich registrieren lassen und dürfen dann Zeitungen und Zeitschriften mit einer Auflage von mehr als 1.000 Exemplaren veröffentlichen, regierungseigene Gelände nutzen, Fernseh- oder Radioprogramme senden und als Organisation Besucher aus dem Ausland einladen.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass Religionsgemeinschaften die Registrierung verweigert wurde bzw. wird.

Bekehrungen durch religiöse Minderheiten sind zwar gesetzlich verboten; missionarisch aktive Glaubensgemeinschaften wie die Zeugen Jehovas oder die Mormonen sind jedoch tätig und werden staatlich nicht behindert. Dies wird von offiziellen Vertretern der Zeugen Jehovas bestätigt; im Zusammenhang mit geplanten Veranstaltungen ihrer Glaubensgemeinschaft gibt es jedoch Berichte, wonach die Mietverträge gelegentlich kurzfristig gekündigt werden.

Es soll einige wenige Muslime in Armenien geben, vor allem in Eriwan. Sie können ihren Glauben frei ausüben.

### 1.5. Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis

Es gab immer wieder glaubhafte Berichte von Anwälten über die Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze durch Gerichte: die Unschuldsvermutung werde nicht eingehalten, rechtliches Gehör nicht gewährt, Zeugnisverweigerungsrechte nicht beachtet und Verteidiger oft ohne Rechtsgrundlage abgelehnt. Nach bisher vorliegenden Informationen hat sich die Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis seit Mitte 2018 verbessert.

Kollektivhaft (z. B. innerhalb der Familie) gibt es in Armenien nicht.

Einverständliche **homosexuelle Handlungen** unter Erwachsenen sind seit der Strafrechtsreform von 2003 nicht mehr strafbar (zum gesellschaftlichen Druck s. II.1.8.).

### 1.6. Militärdienst

Männer armenischer Staatsangehörigkeit unterliegen vom 18. bis zum 27. Lebensjahr der **allgemeinen Wehrpflicht** (24 Monate). Die Einberufung von Wehrdienstleistenden erfolgt jeweils im Frühjahr und im Herbst. Armenische Wehrdienstleistende werden auch an der Waffenstillstandslinie (sog. „Line of Contact“) um Bergkarabach eingesetzt. Die Einberufung zu jährlichen Reserveübungen ist möglich.

Männliche Armenier ab 16 Jahren sind zur **Wehrregistrierung** verpflichtet. Sofern sie sich im Ausland aufhalten und sich nicht vor dem Erreichen des 16. Lebensjahres aus Armenien abgemeldet haben, müssen sie zur **Musterung** nach Armenien zurückkehren; andernfalls darf ihnen kein Reisepass ausgestellt werden. Nach der Musterung kann die Rückkehr ins Ausland erfolgen.

Musterungen werden durch die Medizinische Kommission des Verteidigungsministeriums durchgeführt. Die Wehrtauglichkeit für den Militärdienst wird auf Grundlage der gesetzlich festgelegten Liste von Krankheiten bestimmt.

Auf Antrag besteht die Möglichkeit der **Befreiung** oder **Zurückstellung** vom Wehrdienst sowie der **Ableistung eines militärischen oder zivilen Ersatzdienstes**.

Die Möglichkeit der **Befreiung** besteht in folgenden Fällen:

- Einzelkinder, deren Vater (Mutter) oder Bruder (Schwester) bei der Erfüllung von Dienstverpflichtungen zur Verteidigung der Republik Armenien umgekommen sind;
- Befreiung durch Regierungsbeschluss;
- Bereits abgeleiteter Militärdienst in Streitkräften anderer Länder bei doppelter Staatsangehörigkeit.

In anderen Fällen gilt eine **Zurückstellung** vom Militärdienst aus sozialen Gründen (arbeitsunfähige Eltern; mutterlose Kinder; zwei oder mehrere Kinder; Ehefrau mit Behinderungen der 1. oder 2. Kategorie, arbeitsunfähige Geschwister mit Behinderungen, Beschluss des Verteidigungsministerium auf Grundlage der Stellungnahme der Gesundheitskommission) bis zum 27. Lebensjahr. Fallen diese Gründe vor Vollendung des 27. Lebensjahrs weg, ist der Wehrdienst abzuleisten. Bleiben die Gründe nach Vollendung des 27. Lebensjahrs bestehen, muss sich der Betreffende als Reservist zur Verfügung halten und wird in Friedenszeiten nicht mehr eingezogen. Eine Zurückstellung aus Gesundheitsgründen ist ebenfalls möglich.

Im Rahmen des Konzepts „Armee-Nation“ wurde Ende 2017 das Wehrpflichtgesetz novelliert. Es sieht grundsätzlich nicht mehr wie bisher großzügige Regelungen zu Zurückstellung aus Studiengründen vor. Stattdessen wurden **zwei neue flexible Optionen** für den Wehrdienst eingeführt. Das **Programm „Jawohl“** ermöglicht den Rekruten einen flexiblen Wehrdienst von insgesamt drei Jahren mit mehrmonatigen Unterbrechungen. Man wird u. a. an der Frontlinie eingesetzt. Im Anschluss erhalten die Rekruten ca. 9.000 Euro für eine Existenzgründung sowie einen Wohnungskredit. Diese Regelung ist seit Dezember 2017 in Kraft.

Das Programm **„Es ist mir eine Ehre“** erlaubt Hochschulstudenten das Studium abzuschließen und erst dann als Offizier ihren Wehrdienst abzuleisten. Im Laufe des Studiums werden für diese Studenten Pflichtveranstaltungen im Militärinstitut organisiert. Diese Regelung trat ab Mai 2018 in Kraft.

Laut Informationen des Verteidigungsministeriums soll es für Personen mit legalem Daueraufenthalt im Ausland auf Antrag Befreiungsmöglichkeiten auch im wehrpflichtigen Alter geben: Eine interministerielle Härtefall-Kommission prüft die Anträge auf Befreiung vom Wehrdienst. Informationen zur Entscheidungspraxis und Verfahren liegen trotz mehrerer Anfragen bisher nicht vor.

Wehrpflichtige, die sich zunächst ihrer **Wehrpflicht entzogen** haben, müssen trotz vorhandener Strafvorschriften grundsätzlich nicht mit einer Bestrafung rechnen, wenn sie sich nach Rückkehr bei der zuständigen Einberufungsbehörde melden. Auch bereits eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Wehrdienstentzugs werden in solchen Fällen eingestellt. Zudem gibt es Amnestien, zuletzt 2001. Männer über 27 Jahre, die sich der Wehrpflicht entzogen haben, können gegen Zahlung einer Geldbuße die Einstellung der strafrechtlichen Verfolgung erreichen. Durch die letzte Modifizierung des Wehrpflichtgesetzes wurde die Ausnahmeregelung über die Einstellung des Strafverfahrens gegen Strafzahlung bei Personen, die sich im Zeitraum zwischen 1992 und 1. Dezember 2017 der Wehrpflicht entzogen haben, bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Es gibt einen **Ersatzdienst**.

Die Anzahl derjenigen, die Ersatzdienst beantragen, ist sehr gering. Im Jahre 2018 gab es keine Anträge für den Ersatzdienst.

**Misshandlungen unter Soldaten** oder durch Vorgesetzte kommen weiterhin vor. Nach Erhebungen der NRO „Helsinki Citizens' Assembly Vanadzor“ sind nur ein Viertel der zwischen 2010 und 2013 registrierten Todesfälle in den armenischen Streitkräften auf Kampfhandlungen zurückzuführen. Nach Informationen des Generalstaatsanwalts gab es im

Jahr 2018 elf Selbstmordfälle (2017: 10). Ein nicht unerheblicher Teil war Folge von Unfällen sowie Misshandlungen von Rekruten oder sonstigen Auseinandersetzungen. Seit der „Samtenen Revolution“ hat sich die Lage in den Streitkräften verbessert. Korruptionsbekämpfung in den Streitkräften und bessere Versorgung der Armeeingehörigen ist ein wichtiges Ziel der neuen Regierung. Auch einige NROs arbeiten zusammen mit der Regierung an der Verbesserung der Menschenrechtslage in den Streitkräften. Zu Fällen von Misshandlung von Ersatzdienstleistenden durch Vorgesetzte liegen keine Erkenntnisse vor.

Im November 2015 wurde im Verteidigungsministerium ein **Zentrum zur Wahrung der Menschenrechte in den Streitkräften** unter Aufsicht des Verteidigungsministers eingerichtet.

Seit der „Samtenen Revolution“ hat sich die Lage in den Streitkräften insgesamt etwas verbessert. Korruptionsbekämpfung in den Streitkräften und bessere Versorgung der Armeeingehörigen ist ein wichtiges Ziel der neuen Regierung. Auch einige NROs arbeiten zusammen mit der Regierung an der Verbesserung der Menschenrechtslage in den Streitkräften, recherchieren in Einzelfällen und stellen juristische Hilfe zur Verfügung. Es gibt auch eine Reihe von Regierungsbeschlüssen zur Verbesserung der sozialen Bedingungen von Offizieren und Soldaten.

#### **1.7. Handlungen gegen Kinder**

Physische und psychische Gewalt gegen Kinder sowie entwürdigende Strafen sollen in Schulen, Internaten sowie Kinderheimen und Waisenhäusern weiterhin verbreitet sein. Die Auseinandersetzung mit dieser Problematik hat sich jedoch mit dem Wandel im Jahr 2018 verstärkt, zahlreiche Aktivisten trugen entsprechende Fälle aktiv in die Öffentlichkeit. Die neue Regierung versucht neue Ansätze beim Schutz der Kinderrechte zu finden.

Laut Gesetz kann ein Arbeitsverhältnis grundsätzlich erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eingegangen werden. Gemäß des „2015 National Survey on Child Labour“ (neuere Zahlen liegen nicht vor) soll 8,7 % der 5- bis 17-Jährigen Kinderarbeit verrichten, vor allem in der Altersgruppe der 16- und 17-Jährigen.

Es gibt keine Zwangsrekrutierung von Kindern.

#### **1.8. Geschlechtsspezifische Verfolgung**

Die Verfassung garantiert **gleiche Rechte für Frauen und Männer**. Hinweise auf geschlechtsspezifische Verfolgung gibt es nicht. Dieses Verfassungsgebot umzusetzen gehört allerdings nicht zu den Prioritäten der Regierung. Die Rolle der **Frau** in Armenien ist durch das in weiten Teilen der Bevölkerung verankerte patriarchalische Rollenverständnis geprägt. In der Länderliste des „Global Gender Gap Report 2018“ des „World Economic Forum“ belegt Armenien hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter den 98. von 149 Plätzen (2017: 97. von 144).

Im Mai 2013 wurde von der Nationalversammlung ein **Gesetz zur konkreten Umsetzung der Gleichstellung von Mann und Frau** angenommen. Das Gesetz wurde von der Armenisch-Apostolischen Kirche scharf kritisiert; es fördere angeblich Perversion, Homosexualität und Inzest und ebne den Rechtsweg zu gleichgeschlechtlichen Ehen. Mittlerweile hat sich die öffentliche Debatte über die Gleichstellung von Mann und Frau wesentlich versachlicht.

Nach Angaben des VN-Bevölkerungsfonds (UNFPA) aus dem Jahr 2014 werden in Armenien zahlreiche Föten aufgrund des Geschlechts abgetrieben, so dass in Armenien auf 100 Mädchen 112 Jungen geboren werden (das drittgrößte Ungleichgewicht nach China und Aserbaidschan). Seit 2016 ist zwar eine Abtreibung aufgrund des Geschlechts verboten, das Ungleichgewicht besteht allerdings nach wie vor. Es werden nun verstärkt entsprechende Aufklärungskampagnen durch NROs durchgeführt.

**Häusliche Gewalt** bleibt weiterhin ein akutes Problem. 2017 wurden laut Polizeiangaben 793 Fälle von häuslicher Gewalt registriert (2015: 784) (nicht nur gegen Frauen, nicht in jedem Fall wurde Anzeige erstattet). Die Dunkelziffer dürfte deutlich höher liegen. In ganz Armenien gibt es lediglich ein Frauenhaus. Das überfällige Gesetz gegen häusliche Gewalt wurde schließlich Ende 2017 vom Parlament verabschiedet. Die armenische Regierung hat im Januar 2018 das **Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**, auch bekannt als Istanbulkonvention, unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

**Prostitution** ist im Gegensatz zu Menschenhandel nicht illegal. Zuhälterei und das Betreiben von Bordellen stehen jedoch unter Strafe. Es gibt belastbare Berichte, wonach armenische Frauen und Mädchen zur Prostitution sowohl in die Vereinigten Arabischen Emirate als auch in die Türkei verbracht werden. Die Regierung bemüht sich darum, den Menschenhandel einzudämmen und hat Programme zur Prävention aufgelegt. Der Opferschutz wird in der Praxis jedoch häufig vernachlässigt. Mehrere NROs, z. B. „Hope and Help“, „Tatev 95“, „UMCOR“ und das „Krisenzentrum für sexuelle Gewalt“ nehmen sich der Opfer an. Ihre Angebote reichen von Notfall-Hotlines über medizinische und psychologische Hilfe bis hin zu juristischer Beratung und der Bereitstellung von Unterkünften.

Glaubhafte Berichte über **Zwangsheiraten** liegen nicht vor.

Trotz der Entkriminalisierung homosexueller Handlungen unter Erwachsenen (s. o. II.1.5.) sind **Homosexuelle** nach wie vor gesellschaftlichem Druck – jedoch nicht gezielten staatlichen Diskriminierungen – ausgesetzt. Es gibt nach wie vor Einzelfälle von Angriffen auf LGBTI-Angehörige durch Privatpersonen. Die Verfassung enthält keine Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung. Betroffene berichten in Einzelfällen von Diskriminierung, unter anderem durch Militär- und Polizeibehörden. Um homosexuelle Männer vom Militärdienst zu befreien, wird ihre sexuelle Orientierung als „mentale Störung“ in den Unterlagen vermerkt. Ende 2018 wurde zum ersten Mal einem Antrag auf Namensänderung ohne psychologische Untersuchung des Betroffenen durch die Behörden stattgegeben.

### **1.9. Exilpolitische Aktivitäten**

Die armenische Diaspora umfasst derzeit laut inoffizieller Auskunft des Ministeriums für Diasporangelegenheiten etwa 7 Millionen Personen. Etwa 2,5 Millionen Diaspora-Armenier leben in Russland. Politisch einflussreich sind die Diasporagemeinden in den USA (ca. 1,2 Millionen) und in Frankreich (ca. 500.000).

Es gibt keine Berichte darüber, dass Personen, die im Ausland politisch aktiv waren, nach ihrer Rückkehr nach Armenien Repressionen erfahren hätten.

## **2. Repressionen Dritter**

In der Vergangenheit kam es bei Demonstrationen der Opposition gelegentlich zu Gewaltanwendung durch Dritte, gegen die die Polizei im Einzelfall nicht bzw. nicht effektiv einschritt.

## **3. Ausweichmöglichkeiten**

Aufgrund des zentralistischen Staatsaufbaus und der geringen territorialen Ausdehnung gibt es kaum Ausweichmöglichkeiten gegenüber zentralen Behörden. Bei Problemen mit lokalen Behörden oder mit Dritten kann jedoch ein Umzug Abhilfe schaffen.

## **4. Bürgerkriegsgebiete**

Das Gebiet von Bergkarabach ist zwischen Aserbaidschan und Armenien umstritten. Der im Jahr 1994 zwischen Armenien, der im Jahr 1991 ausgerufenen sog. „Republik Bergkarabach“ und Aserbaidschan geschlossene Waffenstillstand wird immer wieder – mit unterschiedlicher Intensität - gebrochen. Im April 2016 ist es zu den bislang stärksten Kampfhandlungen im sog. „4-Tage-Krieg“ gekommen. Die militärische Lage hat sich seitdem insgesamt entspannt, bleibt aber fragil. Es gibt weiterhin keinen Durchbruch hinsichtlich der Vermittlungsbemühungen der sog. OSZE-Minskgruppe, den Konflikt beizulegen und eine dauerhafte politische Lösung zu finden (Hintergründe zum Bergkarabach-Konflikt s. u. VI.).

## **III. Menschenrechtslage**

### **1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung**

Die Verfassung enthält einen ausführlichen Grundrechtsteil modernen Zuschnitts (Art. 23 - 81), der auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte mit einschließt. Durch Verfassungsänderungen im Jahr 2015 wurde der Grundrechtskatalog noch einmal erheblich ausgebaut.

Ein Teil der Grundrechte können im Ausnahmezustand oder im Kriegsrecht zeitweise ausgesetzt oder mit Restriktionen belegt werden (Art. 76). Gemäß Art. 80 der Verfassung ist der Kern der Bestimmungen über Grundrechte und –freiheiten unantastbar.

Armenien ist Signatarstaat einer Reihe von internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich:

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dessen 1. Zusatzprotokoll;
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung;
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau;
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dessen Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie;
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe;
- Europäische Menschenrechtskonvention sowie Zusatzprotokolle I, IV, VI, XI, XII und XIV (Zusatzprotokoll XIII wurde lediglich unterzeichnet);
- Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen.

Ein regelmäßiger **Menschenrechtsdialog zwischen Armenien und der Europäischen Union** findet jährlich statt. Das im November 2017 unterzeichnete "Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft (CEPA)" sieht auch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der EU und Armenien in Menschenrechtsfragen vor.

## **2. Folter**

Die Anwendung von Folter ist nach Art. 26 der Verfassung verboten.

Das armenische Strafgesetzbuch enthält in Übereinstimmung mit der VN-Konvention gegen Folter eine Definition und die Kriminalisierung von Folter. Allerdings fehlen bisher weitere Ergänzungen des Strafgesetzbuches, um Folter vorzubeugen und Straflosigkeit zu verhindern.

Menschenrechtsorganisationen haben bis zur „Samtenen Revolution“ aber immer wieder glaubwürdig von Fällen berichtet, in denen es bei Verhaftungen oder Verhören zu unverhältnismäßiger Gewaltanwendung gekommen sein soll.

Folteropfer können den Rechtsweg nutzen, einschließlich der Möglichkeit, sich an den Verfassungsgerichtshof (s. o. I.) bzw. den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu wenden.

## **3. Todesstrafe**

Armenien hat im September 2003 das 6. Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention ratifiziert. Die Todesstrafe ist damit abgeschafft; dies ist auch in Art. 24 der Verfassung verankert.

## **4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen**

Extralegale Tötungen, Fälle von Verschwindenlassen, unmenschliche, erniedrigende oder extrem unverhältnismäßige Strafen, übermäßig lang andauernde Haft ohne Anklage oder Urteil bzw. Verurteilungen wegen konstruierter oder vorgeschobener Straftaten sind nicht bekannt.

**Zwangsarbeit** existiert nicht.

Es existieren in Armenien 12 Haftanstalten, darunter ein Krankenhausgefängnis. Drei Haftanstalten befinden sich in Eriwan, die übrigen in den Provinzen. Die Haftanstalt Abovyan ist für die Unterbringung von Frauen und Jugendlichen vorgesehen. Der bauliche Zustand der Haftanstalten unterscheidet sich z. Zt. erheblich. Allen Anstalten, bis auf die Haftanstalt Armavir, welche nach der Unabhängigkeit Armeniens erbaut wurde, ist gemeinsam, dass sie noch zu Sowjetzeiten und davor errichtet wurden. Kritisch sind die materiellen Haftbedingungen in der Haftanstalt Nurbarashen, welche von gravierender Überbelegung und fortgeschrittener Bauфälligkeit betroffen ist. Am besten sind die Haftbedingungen in der Anstalt Armavir, welche auch nicht voll belegt ist. Häftlinge aus anderen Anstalten, insbesondere zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte, werden vermehrt nach Armavir verlegt. Aber auch hier machen sich bereits bauliche Alterserscheinungen bemerkbar.

Insgesamt steht den Insassen genügend Raum (mind. 3 qm) in den Zellen zur Verfügung. Die Zellen sind ausreichend beleuchtet. Ausreichende Belüftung ist zum Teil, Heizung stets sichergestellt. Die hygienischen Verhältnisse sind insgesamt zufriedenstellend. So gibt es sauberes Wasser, jedoch nicht immer 24 Stunden am Tag. Sanitäre Einrichtungen (Duschen, Toiletten) sind entweder in den Zellen selbst oder getrennt vorhanden. Jedem Insassen steht ein eigenes Bett, in Etagenbetten ein eigener Liegeplatz zur Verfügung. Bett- und Gefängniswäsche wird in regelmäßigen Abständen gewechselt. Die Sicherstellung einer

regelmäßigen Versorgung mit Nahrung ist aufgrund bestehender Regulierungen des staatlichen Beschaffungswesens z. T. problematisch. Eine Verbesserung erhoffen sich die armenischen Behörden durch die vorgesehene Auslagerung in den Privatsektor. Spezielle Diätmaßnahmen (z. B. für Diabetesranke) bestehen nicht. Spezielle Angebote für Sport/Freizeitaktivitäten existieren in der Regel nicht. Insassen können Besuche von Angehörigen empfangen und mit zu erwerbenden Telefonkarten telefonieren. In der Haftanstalt Sevan gibt es z. B. einen speziellen Trakt, in dem Insassen ihre Familienangehörigen bis zu drei Tage (mit Übernachtung) empfangen dürfen. Fälle von willkürlicher Gewalt durch Gefängnispersonal stellen die Ausnahme dar. Allerdings ist der Schutz vor Gewalt von Insassen untereinander nicht immer gewährleistet. Bewegungseinschränkende Maßnahmen (Anlegen von Fesseln, Handschellen u. ä.) werden nicht angewendet.

Probleme bereitet die gesundheitliche Versorgung. So gibt es zu wenig medizinisches Personal in den Krankenstationen, die Ausstattung mit medizinischen Geräten verbessert sich jedoch zunehmend. Ein kürzlich durchgeführtes Projekt des Europarats hat durch die Bereitstellung medizinischer Geräte sowie entsprechende Schulung des Gefängnispersonals zur deutlichen Verbesserung der materiellen Bedingungen in elf Gefängnissen geführt.

Die Situation der Überbelegung hat sich, mit Ausnahme der Haftanstalt Nurbarashen, verbessert. Es ist zu erwarten, dass zukünftig weniger Häftlinge in Gefängnissen unterkommen werden, einerseits durch die vermehrte Aussetzung von Haftstrafen zur Bewährung, andererseits durch die Verkürzung von Haftstrafen selbst.

#### **5. Lage ausländischer Flüchtlinge**

Seit Ausbruch des Bürgerkriegs in Syrien kamen über 20.000 Flüchtlinge nach Armenien (99 % armenischstämmige Christen), von denen nach Regierungsangaben noch ca. 17.000 Personen, nach UNHCR-Angaben noch 15.000 im Land befindlich sind; davon der Löwenanteil aufgrund des gegenüber Immigranten armenischer Abstammung liberalen armenischen Staatsangehörigkeitsrechts mittlerweile eingebürgert. In kleinerem Maße treffen noch immer Flüchtlinge aus Syrien in Armenien ein. Eine weitere massenhafte Flüchtlingsbewegung aus Syrien nach Armenien ist jedoch nicht mehr zu erwarten.

Die Integration ist aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage schwierig, auch wenn gerade die Flüchtlinge aus Syrien gut ausgebildet sind und oft unternehmerische Erfahrung sowie ein gutes Integrationspotential haben.

2018 verzeichnete der armenische Staatliche Migrationsdienst 218 **Asylanträge**, in der Mehrzahl von Antragstellern aus Iran, Irak und Jemen, fast doppelt so viele wie 2017. Armenien verfügt über eine einzige Aufnahmeeinrichtung (Kapazität von 45 - 50 Personen), welche voll belegt ist, so dass einige Neuankömmlinge nicht mehr dort untergebracht werden können. Der Migrationsdienst gewährt ihnen einen Mietzuschuss für drei Monate, aber der Betrag reicht nicht aus, um Miete und Lebenshaltungskosten zu decken. Ein neues Aufnahmezentrum mit einer Kapazität von bis zu 150 Personen ist in Planung. Die Finanzierung (Volumen ca. 1,3 - 1,5 Mio. EUR) soll größtenteils durch internationale Geber erfolgen. Eine zentrale Registrierung von Flüchtlingen erfolgt nicht. Die meisten Ankömmlinge kommen im privaten Wohnungsmarkt unter (mit finanzieller Hilfe von UNHCR und in Zusammenarbeit mit NROs). UNHCR hilft bei der Finanzierung privater Erstunterkunft sowie durch Maßnahmen, die Flüchtlingen dabei helfen, sich eine Lebensgrundlage zu schaffen. Auch die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) hat die wirtschaftliche Integration von armenischstämmigen

Flüchtlingen aus Syrien gefördert (Nachfolgeprojekt ist in Planung). Die wirtschaftliche Lage vieler aus Syrien Geflohener hat sich durch eine Steuerreform für Familienbetriebe, die gute Entwicklung des Tourismussektors, in welchem viele der Flüchtlinge tätig sind, sowie die Projekte der GIZ, UNHCR und verschiedener Diasporaverbände deutlich verbessert. Mit den politischen Veränderungen im Land haben sich die wirtschaftlichen Aktivitäten etwas verlangsamt, da nach dem Regierungswechsel die zuständigen Stellen noch nicht wieder voll funktionsfähig sind.

Anlässlich des wieder aufgeflammt **Bergkarabach-Konflikts** Anfang April 2016 kamen ca. 2.000 Flüchtlinge, ganz überwiegend Frauen, Kinder und ältere Personen von dort nach Armenien. Während die meisten von ihnen noch 2016 nach Bergkarabach zurückgekehrt sind, gab es seitdem kaum weitere Rückkehr und dementsprechend sollen sich noch mehrere hundert Personen (Dezember 2017: ca. 570 Personen), mehrheitlich aus dem zerstörten Dorf Talish nahe der Waffenstillstandslinie („Line of Contact“) in Armenien aufhalten.

Im Juni 2014 wurde **organisierte Schleusertätigkeit** zu einem Straftatbestand erklärt. Im Juni 2015 wurde ein Gesetz zur Identifizierung und zum Schutz von Opfern von Menschenhandel verabschiedet.

#### IV. Rückkehrfragen

##### 1. Situation für Rückkehrer

###### 1.1. Grundversorgung

In Armenien ist ein breites Warenangebot in- und ausländischer Herkunft vorhanden. Auch umfangreiche ausländische Hilfsprogramme tragen zur Verbesserung der Lebenssituation von benachteiligten Gruppen bei.

Die **Gas- und Stromversorgung** ist grundsätzlich gewährleistet. **Leitungswasser** steht dagegen in manchen Gegenden, auch in einigen Vierteln der Hauptstadt, insbesondere während der Sommermonate nicht immer 24 Stunden am Tag zur Verfügung. Die Wasserversorgung wird jedoch laufend verbessert. Die durchschnittliche Wasserversorgung in der Hauptstadt dürfte bei etwa 95 % liegen, dies entspricht 23 Stunden täglich.

Ein beachtlicher Teil der Bevölkerung ist nach wie vor finanziell nicht in der Lage, seine Versorgung mit den zum Leben notwendigen Gütern ohne Unterstützung durch humanitäre Organisationen sicherzustellen. Angaben des nationalen Statistikamtes für das Jahr 2016 zufolge leben 29,4 % der Armenier unterhalb der Armutsgrenze (2015: 29,8 %). Diese Zahl dürfte sich auch im Jahre 2018 nicht wesentlich geändert haben (neue Angaben der armenischen Seite liegen nicht vor; internationale Geber gehen von mit den Vorjahren vergleichbaren Zahlen aus). Ein Großteil der Bevölkerung wird finanziell und durch Warensendungen von Verwandten im Ausland unterstützt: 2017 wurde laut armenischer Zentralbank ein Betrag von etwa 1,494 Mrd. USD nach Armenien überwiesen. Davon flossen knapp 900 Mio. USD aus der Russischen Föderation nach Armenien. Aufgrund der wirtschaftlichen Lage in Russland, insbesondere der starken Abwertung des russischen Rubels, gehen die Überweisungen seit 2014 kontinuierlich zurück. Das die Armutsgrenze bestimmende **Existenzminimum** beträgt in Armenien ca. 60.000 armenische Dram (AMD) (beim Kurs von 550 Dram/Euro im Februar 2019 ca. 110 Euro) im Monat, der offizielle Mindestlohn 55.000 AMD (= ca. 100 Euro). Das durchschnittliche Familieneinkommen ist dagegen mangels zuverlässiger Daten nur schwer einzuschätzen. Der Großteil der Armenier

geht mehreren Erwerbstätigkeiten und darüber hinaus privaten Geschäften und Gelegenheitstätigkeiten nach.

Auch wenn aufgrund der wirtschaftlichen Lage weiterhin ein erheblicher Migrationsanreiz besteht, so gibt es seit 2016 den Trend, dass die Differenz zwischen Ausreisenden und Einreisenden immer kleiner wird. Gründe für diesen Trend sind einerseits die weiterhin schlechte Wirtschaftslage in Russland, andererseits die Hoffnung auf eine entscheidende Besserung der Lebensbedingungen nach der sog. „Samtenen Revolution“.

Unter den Auswanderern befinden sich viele Hochqualifizierte, wie etwa Ärzte oder IT-Spezialisten. Auch Deutschland ist ein beliebtes Ziel für diese Fachkräfte. Der weitaus größte Teil der Migranten ist jedoch trotz der wirtschaftlich schwierigen Lage in Russland dorthin gezogen, zumeist als Werksarbeiter (und oft ohne ihre Familien) allerdings in geringerer Zahl als vor 2014.

### **1.2. Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland**

2018 sind mit Unterstützung der IOM etwa 650 ausgereiste Asylbewerber freiwillig nach Armenien zurückgekehrt (2017: 580). Es gibt keine von Deutschland bilateral geförderten Reintegrationsprojekte für Rückkehrer aus Deutschland. Deutschland war jedoch mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) sowie mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Durchführungspartner an dem von der EU geförderten Projekt „Target Initiative for Armenia – Enhancement of Migration Management Capacities of Armenia“ beteiligt (Laufzeit der ersten Projektphase von 2012 bis 2015). Das BMZ hat von November 2015 bis September 2018 über ein bilaterales Projekt der GIZ die wirtschaftliche Integration von armenischstämmigen Flüchtlingen aus Syrien unterstützt (Economic Integration of Syrian Refugees in Armenia – EISRA). Dieses wird i. R. eines regionalen GIZ-Projekts de facto fortgeführt.

### **1.3. Medizinische Versorgung**

Die **medizinische Grundversorgung** ist flächendeckend gewährleistet.

Die primäre medizinische Versorgung ist größtenteils noch immer wie zu Sowjetzeiten organisiert. Die Leistungen werden in der Regel entweder durch regionale Polikliniken oder ländliche Behandlungszentren/Feldscher-Stationen erbracht. Die sekundäre medizinische Versorgung wird von 37 regionalen Krankenhäusern und einigen der größeren Polikliniken mit speziellen ambulanten Diensten übernommen, während die tertiäre medizinische Versorgung größtenteils den staatlichen Krankenhäusern und einzelnen Spezialeinrichtungen in Eriwan vorbehalten ist.

Die primäre medizinische Versorgung ist wie früher grundsätzlich kostenfrei. Anders als zu Zeiten der UdSSR gilt dies allerdings nur noch eingeschränkt für die sekundäre und die tertiäre medizinische Versorgung. Das Fehlen einer staatlichen Krankenversicherung erschwert den Zugang zur medizinischen Versorgung insoweit, als für einen großen Teil der Bevölkerung die Finanzierung der kostenpflichtigen ärztlichen Behandlung extrem schwierig geworden ist. Viele Menschen sind nicht in der Lage, die Gesundheitsdienste aus eigener Tasche zu bezahlen. Der Abschluss einer privaten Krankenversicherung übersteigt die finanziellen Möglichkeiten der meisten Familien bei weitem.

Ein Grundproblem der staatlichen medizinischen Fürsorge ist die schlechte Bezahlung des medizinischen Personals (für einen allgemein praktizierenden Arzt ca. 250 Euro/Monat). Dies führt dazu, dass die Qualität der medizinischen Leistungen des öffentlichen

Gesundheitswesens in weiten Bereichen unzureichend ist. Denn hochqualifizierte und motivierte Mediziner wandern in den privatärztlichen Bereich ab, wo Arbeitsbedingungen und Gehälter deutlich besser sind.

Der **Ausbildungsstand** des medizinischen Personals ist zufriedenstellend. Die Ausstattung der staatlichen medizinischen Einrichtungen mit technischem Gerät ist dagegen teilweise mangelhaft. In einzelnen klinischen Einrichtungen – meist Privatkliniken - stehen hingegen moderne Untersuchungsmethoden wie Ultraschall, Mammographie sowie Computer- und Kernspintomographie zur Verfügung.

**Insulinabgabe und Dialysebehandlung** erfolgen grundsätzlich kostenlos: Die Anzahl der kostenlosen Behandlungsplätze ist zwar beschränkt, aber gegen Zahlung ist eine Behandlung jederzeit möglich. Die Dialysebehandlung kostet ca. 100 USD pro Sitzung. Selbst Inhaber kostenloser Behandlungsplätze müssen aber noch in geringem Umfang zuzahlen. Derzeit ist die Dialysebehandlung in fünf Krankenhäusern in Eriwan möglich, auch in den Städten Armavir, Gjumri, Kapan, Noyemberyan und Vanadsor sind die Krankenhäuser entsprechend ausgestattet.

Die größeren Krankenhäuser in Eriwan sowie einige Krankenhäuser in den Regionen verfügen über psychiatrische Abteilungen und Fachpersonal. Die technischen Untersuchungsmöglichkeiten haben sich durch neue Geräte verbessert. Die Behandlung von posttraumatischem Belastungssyndrom (PTBS) und Depressionen ist auf gutem Standard gewährleistet und erfolgt kostenlos.

Problematisch ist die **Verfügbarkeit von Medikamenten**: Nicht immer sind alle Präparate vorhanden, obwohl viele Medikamente in Armenien in guter Qualität hergestellt und zu einem Bruchteil der in Deutschland üblichen Preise verkauft werden. Importierte Medikamente sind dagegen überall erhältlich und ebenfalls billiger als in Deutschland; für die Einfuhr ist eine Genehmigung durch das Gesundheitsministerium erforderlich.

## **2. Behandlung von Rückkehrern**

Rückkehrer werden grundsätzlich nach Ankunft in die Gesellschaft integriert. Rückkehrer aus Deutschland nutzen häufig die erworbenen Deutschkenntnisse bzw. ihre in Deutschland geknüpften Kontakte. Sie haben Zugang zu allen Berufsgruppen, auch im Staatsdienst, und überdurchschnittlich gute Chancen, Arbeit zu finden. Für rückkehrende Migranten wurde mit Hilfe des französischen Büros für Einwanderung und Migration (OFII) ein Beratungszentrum geschaffen. Rückkehrer können sich auch an den armenischen Migrationsdienst wenden, der ihnen mit vorübergehender Unterkunft und Beratung zur Seite steht.

Fälle, in denen Rückkehrer festgenommen oder misshandelt wurden, sind nicht bekannt. Vielmehr war und ist es das Ziel der Regierung, dass Armenier in der Diaspora nach Armenien zurückkehren, auch diejenigen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben.

Staatliche Aufnahmeeinrichtungen für **unbegleitete Minderjährige** bestehen nicht. Es gibt jedoch zahlreiche Waisenhäuser, die durch Spenden aus dem Ausland z. T. einen guten Unterbringungs- und Betreuungsstandard gewährleisten.

Das **deutsch-armenische Rückübernahmeabkommen** wurde im Dezember 2006 unterzeichnet und trat am 20. April 2008 in Kraft. Das **Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und Armenien** ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Ein bilaterales Durchführungsprotokoll zwischen Deutschland und Armenien zur Umsetzung des EU-Rückübernahmeabkommens soll im Jahr 2019 abgeschlossen werden.

### 3. Einreisekontrollen

Die Einreisekontrollen für freiwillig aus Deutschland ausreisende und zurückgeführte Personen verlaufen problemlos, wenn ein von der armenischen Botschaft in Berlin ausgestelltes Passersatzdokument (Certificate of Repatriation) vorliegt. Es werden nur die von den armenischen Botschaften ausgestellten **Heimreisedokumente oder Pässe** anerkannt. Eine Rückreise ohne Vorlage eines dieser Dokumente ist nicht möglich. In Einzelfällen sind Rückführungen auch ohne die Feststellung der richtigen Identität möglich. In diesen Fällen werden Heimreisedokumente nach Autorisierung durch das Außenministerium auf Alias-**Personalien** ausgestellt.

Sollten Armenier in ihr Heimatland zurückkehren wollen und sich somit zur armenischen Nationalität bekennen, ist es möglich, über die armenische Botschaft einen Reisepass zu beantragen. Auch wenn ein Heimreisedokument von der armenischen Botschaft ausgestellt wurde, ist der Erhalt eines neuen Reisepasses mit Ausreisegenehmigung nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amts unproblematisch. Vorzulegende Urkunden können nach Angabe der Identität in der Republik Armenien beschafft werden (Meldebescheinigung, Geburtsurkunde, etc.). Einreisende mit Passersatzpapieren werden an der Grenze zu ihren richtigen Personalien befragt, um einreisen zu können.

### 4. Abschiebewege

Rückführungen aus Deutschland werden auf dem Luftweg nach Eriwan, in der Regel mit Linienflügen, Sammelrückführungen mit Charterflügen, durchgeführt. Häufig erfolgen Rückführungen nach Eriwan über andere Flughäfen, da es entweder keine Direktflüge nach Eriwan gibt oder zusammen mit armenischen auch Angehörige anderer Staatsangehörigkeiten rückgeführt werden (z. B. Georgier – Zwischenstopp in Tiflis und Weiterflug nach Eriwan; eine Sammelrückführung zusammen mit Aserbaidschanern ist hingegen wegen der schwierigen Beziehungen zwischen beiden Ländern problematisch).

Abschiebestopps anderer EU-Mitgliedstaaten bestehen nicht.

## V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

### 1. Echtheit der Dokumente

In Deutschland vorgelegte armenische Dokumente sowie aus Aserbaidschan stammende Dokumente armenischer Volkszugehöriger sollten **stets der Deutschen Botschaft in Eriwan zur Prüfung vorgelegt werden** (in der Regel ist die Übersendung einer Fotokopie ausreichend). Die meisten Asylbewerber armenischer Herkunft legen keinerlei Dokumente vor. Oft werden aber auch ge- oder verfälschte Urkunden sowie echte Dokumente, die anderen Personen gehören, verwandt. In letzterem Fall handelt es sich in der Regel um Personenstandsurkunden ethnischer Armenier, die aus Aserbaidschan nach Armenien geflüchtet und inzwischen armenische Staatsangehörige sind. Die Asylbewerber, die diese Urkunden vorlegen, behaupten regelmäßig, direkt aus Aserbaidschan nach Deutschland geflüchtet zu sein.

#### 1.1. Echte Dokumente unwahren Inhalts

Zu den im Asylverfahren vorgelegten echten Dokumenten unwahren Inhalts gehören u. a. Haftbefehle, Vorladungen zu Polizei, Behörden, Gerichten, etc. Gegen entsprechende Bezahlung können häufig von Angestellten der Behörden Briefbögen mit Siegeln und Stempeln erlangt werden. Diese werden in der Regel durch Dritte mit dem gewünschten Inhalt versehen. Es sind auch Fälle bekannt, in denen Staatsangestellte beim Ausscheiden aus dem Dienst Briefbögen, Stempel und Siegel, Blankovordrucke usw. mitgenommen haben.

Daneben gibt es regelmäßig Gefälligkeitsbescheinigungen, die einer Überprüfung nicht standhalten.

## 1.2. Zugang zu gefälschten Dokumenten

**[REDACTED]** Gefälschte Reisedokumente sind nur selten in Gebrauch. Ge- und verfälschte Personenstandsurkunden, Vorladungen, Haftbefehle, Gerichtsurteile oder sonstige Bescheinigungen kommen jedoch häufig vor.

## 2. Zustellungen

Zustellungen von Gerichtsurteilen sind per Zusteller, die in etwa einem Gerichtsvollzieher in Deutschland entsprechen, an Prozessbevollmächtigte und Dritte möglich.

## 3. Feststellung der Staatsangehörigkeit

Zuständige Stelle zur Feststellung der armenischen Staatsangehörigkeit von in Deutschland lebenden Personen ist ausschließlich die armenische Botschaft in Berlin. Es ist möglich, vor der Einschaltung der armenischen Botschaft in Berlin die deutsche Botschaft in Eriwan zu kontaktieren. Diese kann durch informelle Recherchen häufig Nachweise beschaffen, die die Ausstellung von Passersatzpapieren durch die armenische Botschaft in Berlin beschleunigen bzw. überhaupt erst möglich machen. Eventuell anfallende Reisekosten und Korrespondenzanwaltshonorare werden den Ausländerbehörden in Rechnung gestellt.

Problematisch ist, dass die armenische Botschaft bei Kindern, die noch nicht im Besitz eines armenischen Reisepasses waren, in der Regel auf der Vorlage von Geburtsurkunden besteht, die durch die deutsche Botschaft in Eriwan nicht beschafft werden können, da Personenstandsurkunden in Armenien lediglich von den Betroffenen selbst oder aber durch Bevollmächtigte erlangt werden können.

## 4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege

### 4.1. Ausreisekontrollen

Die Ein- und Ausreisekontrollen sind streng. Reisedokumente werden – auch unter Zuhilfenahme von UV-, Infrarot- und sonstigen Kontrollverfahren – Seite für Seite kontrolliert. Bei Vorlage ge- oder verfälschter Visa oder Aufenthaltserlaubnisse wird die Ausreise unterbunden.

### 4.2. Ausreisewege

Ein Teil der illegale Migranten beschafft für die Einreise nach Deutschland **[REDACTED]**

**[REDACTED]** insbesondere zum Zwecke des touristischen Aufenthaltes.

**[REDACTED]** Eine weitere Reiseroute führt per Reisebus über Georgien und die Türkei nach Griechenland und von dort mit der Fähre nach Italien.

## VI. Exkurs: Bergkarabach

(russ.: Nagorno-Karabakh oder auch Nagorny-Karabakh; in Armenien überwiegend Artsakh genannt)

Die sogenannte „Republik Bergkarabach“ („RBK“) wird von keinem Staat völkerrechtlich anerkannt. Deutschland betrachtet sie als Teil des aserbaidischen Staatsgebiets. Die aserbaidische Regierung besitzt faktisch jedoch keine Kontrolle über das Gebiet.

Die „RBK“ kontrolliert das in Aserbaidschan früher als *Autonome Region Bergkarabach* verwaltete Gebiet sowie weitere sieben Provinzen Aserbaidschans in den Grenzgebieten zu Armenien und Iran und in der Region um Agdam. Der Kreis Shahumyan nördlich der früheren Autonomen Region ist unter aserbaidischer Kontrolle (als Geranboy-Region in die aserbaidischen Verwaltungsstrukturen eingegliedert), wird aber ebenfalls von der „RBK“ beansprucht, da es sich nach deren Logik um „von Aserbaidschan besetztes Gebiet“ mit ehemals armenischer Bevölkerungsmehrheit handelt. Insgesamt befindet sich etwa 13 % des Staatsgebiets von Aserbaidschan unter armenischer Kontrolle.

Auch Armenien erkennt die „Republik Bergkarabach“ offiziell nicht an, praktisch sind beide aber wirtschaftlich und rechtlich stark verflochten. Die Bewohner von Bergkarabach erhalten – neben ihrem BK-Pass - armenische Pässe. Die meisten Gesetzesinitiativen im Rahmen der Anpassung an das EU-Recht werden auch von der Republik Bergkarabach übernommen. Andererseits gibt es in Eriwan eine bergkarabachische Vertretung, und auf armenischen Landkarten erscheint die „RBK“, einschließlich der besetzten Gebiete, als unabhängiger Staat. Bergkarabach hat einen eigenen Verteidigungsminister und eine Armee, die aber sicherheitspolitisch eng mit den armenischen Streitkräften zusammenarbeitet.

Die „RBK“ verfügt über eigene staatliche Strukturen. Zum Teil gelten eigene Gesetze, zum Teil werden die armenischen Gesetze angewendet. Die eigenständigen Verwaltungsstrukturen der „RBK“ sind eng an die Armeniens gebunden. Von der „RBK“ ausgestellte Pässe sind äußerlich nur anhand der dreistelligen Kennziffer des Ausstellungsortes von armenischen Pässen zu unterscheiden. Amtssprache ist armenisch; die Währung ist der armenische Dram.

Eine Einreise nach Bergkarabach ist seit Anfang der neunziger Jahre nur auf dem Landweg und nur über Armenien möglich. Auf den Straßenverbindungen zwischen der Republik Armenien und Bergkarabach (hauptsächlich über den sog. Latschin-Korridor) existieren keine, mit den regulären Grenzstellen zwischen unabhängigen Staaten vergleichbaren Kontrollposten – die Überprüfung der Reisenden ähnelt eher einer stichprobenartigen Verkehrskontrolle, sodass in der Praxis eine Einreise auch ohne Dokumente möglich ist. Der Flughafen in Khankendi / Stepanakert wurde im September 2012 offiziell eröffnet, es gibt jedoch bisher keinen Linienflugbetrieb. Helikopterflüge z. B. bei medizinischen Notfällen können wie bisher ungehindert durchgeführt werden. Vor allem mit Spenden durch Auslandsarmenier wurde der Bau einer zweiten Landstraße zwischen Armenien und Bergkarabach finanziert.

Die Vertretung von Bergkarabach in Eriwan stellt Ausländern Visa zur Einreise nach Bergkarabach aus – auf Wunsch auch in Form eines Blattvisums. Armenische Staatsangehörige sowie in Armenien anerkannte Flüchtlinge benötigen keine Visa.

Es gibt keine Erkenntnisse, wonach Personen in Bergkarabach bei Bekanntwerden einer (auch) aserbaidischen Herkunft mit staatlichen Übergriffen zu rechnen hätten.

In Bergkarabach gelten den armenischen Regelungen vergleichbare Vorschriften zur kostenlosen medizinischen Behandlung. Im Sozialwesen gibt es „behördliche“ Unterstützung, u. a. für verwitwete oder ledige Rentner ohne Familie, Waisen und alleinerziehende

Mütter. Die wirtschaftliche Situation in Bergkarabach ist nach allgemeiner Einschätzung besser als in Armenien.

Trotz der seit 1994 laufenden Vermittlungsbemühungen der Ko-Vorsitzstaaten (USA, Russland, Frankreich) der sogenannten Minsk-Gruppe der OSZE ist eine Lösung des Konflikts um Bergkarabach derzeit nicht in Sicht. Seit September 2018 gibt es aber weniger Waffenstillstandsverletzungen an der sog. „Line of Contact“.